

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

Neuenheim Nördliches Neckarufer, 2. Änderung im Bereich Heidelberg College, Neuenheimer Landstraße 24 und 26



GESETZLICHE GRUNDLAGEN
mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 25)
Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.06.2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189)
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.11.2025 (GBl. S. 2025 Nr. 124)
Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst) vom 21.12.2006 (GBl. S. 16), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 31.08.2013 (GBl. S. 342/343)
Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 42)
Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 235).
Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (Klima BW) vom 07.02.2023 (GBl. 26)
Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LpG) in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
80 Sondergebiet - Schule und Internat (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)**
247 m² Grundfläche (§ 16 BauNVO)
TH 128,0 m Traufhöhe als Höchstmaß über NN
FH 136,0 m Firsthöhe als Höchstmaß über NN
OK 120,0 m Oberkante über NN
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)**
0 offene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)**
Private Grünflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.6 BauGB)**
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs.6 BauGB und § 22 BNatSchG)
L Landschaftsschutzgebiet
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)**
Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan bezeichnet (§ 172 Abs.1 BauGB)
D Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs.6 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Höhen und Vollgeschosse
- Firstrichtung
- Bezugshöhe in m über NN

Füllschema der Nutzungsschablone

- Art der baulichen Nutzung Bauweise
- Traufhöhe über Normal-Null
- Firsthöhe über Normal-Null

B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V. m. § 1 und 3 BauNVO)

- Sondergebiet Schule und Internat (§ 11 BauNVO)**
Das Sondergebiet Schule und Internat dient der Unterbringung baulicher Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule sowie einem dazugehörigen Internat zugeordnet sind. Hierzu zählen insbesondere Unterrichtsräume, Verwaltungsräume, Sport- und Freizeitanlagen, Unterkünfte für Schülerinnen und Schülern, Lehrkräfte oder Betreuende sowie technische Infrastruktur.

Allgemein zulässig sind:
- Lehr-, Lern- und Verwaltungsräume, Räume für sportliche Zwecke, die dem Schulbetrieb zugeordnet sind, sowie Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen
- Wohnungen zur Unterbringung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Betreuenden oder sonstigen Schulangehörigen

2. Maß der baulichen Nutzung

- Grundfläche (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)**
Die festgesetzte Grundfläche (GR) ist dem Planschrieb zu entnehmen, darf jedoch durch Stellplätze mit ihren Zufahrten oder durch zur Hauptnutzung gehörende Terrassen um bis zu 50 % überschritten werden. Intensiv begrünte unterirdische Bauwerke mit einer Überdeckung von mindestens 1m durchwurzelbaren Bodenaufbau dürfen die GR um bis zu 100 % überschreiten. Die festgesetzten GR sind Höchstwerte.
Höhe der baulichen Anlage (§ 9 (1) 1 BauGB, § 18 BauNVO)
Die maximale zulässige Gebäudehöhe ist dem Planschrieb zu entnehmen. Als Gebäudehöhe sind Trauf- und Firsthöhen, Oberkante (OK) über Normal Null (NN) angegeben.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

- Die Bauweise ist als offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO mit seitlichem Grenzabstand festgesetzt. Im Geltungsbereich sind nur Einzelhäuser zulässig.**
- Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO)**
Außerhalb der Baufreier sind Nebenanlagen, wenn die Nebenanlage denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist, zulässig, müssen sich jedoch dem Hauptgebäude deutlich unterordnen. Stellplätze und Garagen sind zulässig, wenn die Breite der Grundstückszufahrt max. 3,5 m beträgt und die Stellplätze im Vorgartenbereich angeordnet sind. Es ist lediglich eine Grundstückszufahrt pro Grundstück zulässig. Stellplatzanlagen, die von der Altstadt oder dem Schloss einsehbar sind, sind einzugrünen.

5. Private Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

- Außerhalb der Baufreier sind Grünflächen in Hanglage sind Nebenanlagen (Geräteschuppen, Gartenhäuschen, Ställe für Kleintiere) bis max. 20 m² und einer maximalen Höhe (inkl. Dachaufbauten) von 2,50 m, wenn eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann, allgemein zulässig. Bei mehreren Nebenanlagen dürfen max. 0,5 % der Grundstückszufahrt überbaut werden.**

Ausnahmsweise können in begründeten Einzelfällen größere Nebenanlagen zugelassen werden. Die ausnahmsweise Zulässigkeit muss sich aus den Zielen des Bebauungsplans ergeben.

Die privaten Grünflächen sind im Sinne des Leitbildes der zukünftigen Entwicklung der Hangflächen am nördlichen Neckarufer zu entwickeln und zu gestalten.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

- Stützmauern**
Die im Plangebiet vorhandenen Stützmauern sind sowohl in Bauweise als auch im Umfang mit ihren geschützten Arten (z.B. Glaskraut / Edelschne) zu erhalten und bei Abgang wieder herzustellen. Sie sind von Gehölzbewuchs freizuhalten. Sämtliche Stützmauern sind in Sandstein herzustellen, bzw. mit Sandsteinverkleidung. Sichtbetonmauern sind unzulässig.
Stellplätze, Zufahrten und sonstige Wege und Plätze
Stellplätze, Zufahrten und sonstige Wege und Plätze sind wasserdurchlässig herzustellen.

6.3 Insektenfreundliche Beleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten ist die Außenbeleuchtung ausschließlich mit Leuchten in insektenfreundlicher Bauweise (geschlossener Leuchtkörper, gerichtetes Lichtkegel) und mit Leuchtmitteln mit nicht anlockenden Lichtspektrum (geringer UV-Anteil, Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin) zulässig. Eine nach oben gerichtete Beleuchtung und eine Abstrahlung oberhalb der Horizontale sind unzulässig.

Gesetzliche Regelungen zur insektenfreundlichen Beleuchtung von Fassaden des § 21 Abs. 2 NatSchG:

- Es ist im Zeitraum
1. vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und
2. vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr

verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

6.4 CEF-Maßnahmen gemäß spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung

Brutvögel:
Für den Entfall des Spitzhorns mit potenzieller Bruthöhle sind als langfristiger Ausgleich 3 Nistkästen für Höhlenbrüter fachgerecht an Bäumen im Geltungsbereich anzubringen. Aufgrund der Lage im Siedlungsraum sind entsprechende Kästen mit Katzen-/Marderschut obligatorisch. Die Kästen sind dauerhaft funktionsfähig zu halten, zu warten und zu reinigen.

Fledermäuse:
Vor dem Abruch sind erreichbare Quartierstrukturen fachgerecht zu deaktivieren. Erfolgt der Abruch bei milden Temperaturen, ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten eine Besatzfreiheitskontrolle durchzuführen, um sicherzustellen, dass sich keine Tiere in den betroffenen Strukturen befinden. Der Baum- und Gebäudeabriss ist ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Zum Ausgleich wegfallender potenzieller Quartierstrukturen werden mindestens drei Fledermauskästen als Ersatzquartiere installiert.

Reptilien:
Die Errichtung eines Reptilienschutzzauns, die Umsiedlung betroffener Individuen und die Errichtung von Ersatzhabitaten sind sicherzustellen.

Amphibien:
Die Errichtung eines Amphibien- / Reptilienschutzzauns ist sicherzustellen. Durch die zusätzliche Aufstellung eines Reptilienzäuns nördlich des Eingriffsbereichs ist ein Einwandern von Amphibien in die Baustelle zu verhindern.

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)

- Dächer/Dachformen**
Dachformen und Dachaufbauten sind unter Berücksichtigung des historischen Kontextes zu gestalten. Glänzende oder reflektierende Materialien sind für die Dacheindeckungen unzulässig.
Dachgauben und Dachflächenfenster sind zulässig. Die Summe der Dachgauben und Dachflächenfenster darf nicht mehr als 1/2 der Fassadenlänge in Anspruch nehmen.

Zweckhäuser sind zulässig, sofern sie eine maximale Breite von 10,00 m nicht überschreiten, ihre Firsthöhe die Firsthöhe des Hauptdaches nicht übersteigt, sie eine Dachneigung von mindestens 60° aufweisen und ihre Anzahl und Gestaltung so ausgeführt werden, dass sie sich in das städtebauliche und architektonische Erscheinungsbild der Umgebungsbebauung einfügen.

- Fassadengestaltung**
Für Fenster und Gauen sind nur stehende Formate zulässig.
Zur Farbgestaltung der Fassade sind nur abgetönte Farben oder Weiß zulässig.

2. Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)

Werbeanlagen sind unzulässig.

3. Kenntnisgabeverfahren (§ 74 (1) 6 LBO)

- Für Anlagen, die nach § 50 LBO verfahrensfrei wären, sind eine Kenntnisgabe und eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.**

4. Abweichung der Abstandsflächen (§ 5 (7) 1 LBO i. V. m. § 9 (1) 2a BauGB)

Abweichend von § 5 (7) 1 LBO wird die Tiefe der Abstandsfläche auf 0,25 der Wandhöhe, mindestens jedoch auf 2,5 m festgesetzt.

D. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)

1. Denkmalschutz

- Seit dem 27. November 1997 ist die Heidelberger Altstadt sowie die sie umgebenden Neckartalhäufige gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz (DSchG) als Gesamtanlage „Alt Heidelberg“ geschützt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Bestandteil des Geltungsbereichs der Gesamtanlagenschutzsatzung „Alt Heidelberg“.**

Gegenstand des Schutzes ist das vorhandene Erscheinungsbild der Altstadt von Heidelberg mit den umgebenden Hanglagen und dem Neckar. Der Schutz umfasst das nach außen wirkende Bild der Altstadt, wie es sich dem Betrachter von Hängen des Neckarales aus bietet, und die innere Bild der durch die historische Bebauung geprägten Straßen und Plätze sowie die Sichtbeziehung von der Altstadt auf die Hanglagen.

Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Um in einer stadtbildverträglichen Art und Weise Photovoltaikanlagen in der Gesamtanlage Alt-Heidelberg zu ermöglichen, wurden ermessenslenkende Richtlinien entwickelt. Diese gilt es zu berücksichtigen.

1.2 Kulturdenkmäler

Bei den mit „D“ gekennzeichneten Gebäuden handelt es sich um (selbstständige) Kulturdenkmäler, die gemäß § 2 DschG unter Denkmalschutz stehen. Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds, Zerstörung oder Entfernung der im Bebauungsplan mit „D“ gekennzeichneten Kulturdenkmäler und der denkmalschutzrechtlich gesicherten Grünflächen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmal-schutzbehörde.

1.3 Archäologische Funde

Das Planungsgebiet liegt im Bereich eines archäologischen Prüffalls. Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geprüft ist. Bei Baumaßnahmen, die in den Boden eingreifen, ist das Auftreten von archäologischen Funden oder Befunden nicht ausgeschlossen.

Alle in den Boden eingreifenden Maßnahmen dürfen daher nur unter der Kontrolle einer Denkmalschutzbehörde und nach Anweisung eines Archäologen oder einer Archäologin vorgenommen werden.

Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Kurpfälzischen Museum Heidelberg als Untere Denkmalschutzbehörde Archäologie (Tel. 06221/58-34180, museum.archaeologie@heidelberg.de) spätestens 15 Werktage vorher schriftlich mitzuteilen. Zufällig gemachte Funde oder Befunde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) sind umgehend dem Kurpfälzischen Museum oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Ausgrabung und Dokumentation im Boden zu belassen.

E. Hinweise

Baumschutzsatzung

Die vorhandenen Bäume unterliegend der Verordnung zum Schutz von Bäumen in Heidelberg (Baumschutzsatzung) vom 25.07.1996.

Stellplätze

Im Zusammenhang mit der baulichen Erweiterung der Schule ergibt sich kein zusätzlicher Bedarf an Kfz- oder Fahrradstellplätzen, da keine Erhöhung der Schülerzahlen oder des Lehr- bzw. Verwaltungspersonals vorgesehen ist. Da über den Bestand hinaus keine Stellplatzpflicht besteht, werden im Rahmen dieses Bebauungsplans keine zusätzlichen Stellplätze festgesetzt. Etwas Bedarfe bei geänderter Nutzung sind im Zuge bauordnungsrechtlicher Verfahren nach § 37 LBO zu prüfen.

Auftragungen von öffentlichen Straßen

Für sämtliche Auftragungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine Auftragsvereinbarung mit dem Tiefbauamt der Stadt Heidelberg zu treffen. Die geplante Aufgrabung ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn beim Tiefbauamt (auftrag@heidelberg.de) mit ergänzenden Unterlagen, die Lage, Umfang und Zeitdauer der beabsichtigten Maßnahme erkennen lassen, anzumelden.

Baugrundverhältnisse

Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben sind diese geotechnischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1 997-2 und DIN 4020 durch ein Ingenieurbüro durchführen zu lassen. Aussagen zum Baugrundaufbau, zu Bodenkenntnissen, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zur Baugrubensicherung sowie zum Umgang mit Oberflächen- und Grundwasser sind im Einzelfall zu treffen.

Sofern eine Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen oder wasserwirtschaftlich zulässig ist, sind die Vorgaben des Arbeitsblatts DWA-A 138 zu beachten. Aufgrund der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften wird von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerbohrungen, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme) abgeraten.

Starkregen, Hang- und Schichtwasser

Die Starkregengefahrenkarten im Plangebiet zeigen eine Gefährdung durch hangseitige oberflächliche Abflüsse. Eine starkregenangepasste Bauweise wird empfohlen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Hangrutschbereich. Laut dem Gutachten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vom 06.05.2021 dürfen im Grundsatz ohne geotechnische Beurteilung keine Eingriffe im Hang vorgenommen werden, die sich ungünstig auf das Hanggleichgewicht sowie insbesondere auch auf die Entwässerungssituation auswirken könnten. Zum Bauantrag ist die o. g. Thematik für das Plangebiet zu bewerten und der unteren Wasserbehörde zudem die folgenden Punkte nachzuweisen:

- Wie die Gründung des Bauvorhabens erfolgt;
- Wie die Sicherung bzw. der Verbau der Gemeinde erfolgt;
- Ob Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind;
- Wie die Ab- bzw. Umleitung des Hang- und Schichtwassers während der Bauzeit und nach Fertigstellung erfolgt.

Über eine zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnispflicht wird anschließend entschieden.

2.6 Ökologische Bauleitung

Zur Gewährleistung der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Auflagen ist mit Beginn der Ausführungsplanung eine ökologische Bauleitung zu beauftragen. Die ökologische Bauleitung ist ein qualifiziertes Büro durchzuführen und dient der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen in der Umsetzung der Planung. Nähere Erläuterungen hierzu sind der Begründung sowie dem artenschutzrechtlichen Gutachten des Büros Bioplan zu entnehmen.



B E B A U U N G S P L A N UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Neuenheim
Nördliches Neckarufer, 2. Änderung im Bereich Heidelberg
College, Neuenheimer Landstraße 24 und 26

gez. J. Odszuck
Erster Bürgermeister

gez. i. V. J. Odszuck
Oberbürgermeister

gez. i. V. Czolbe
Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Präambel

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 124), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 11.06.2026 diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Aufstellungsbeschluss		Information der Öffentlichkeit		Veröffentlichung		Satzungsbeschluss		Anzeige / Genehmigung		Inkrafttreten		Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungs-vorgangs	
Die im Geltungsbereich dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. (Stand vom 18.06.2026)		Der Gemeinderat hat am 09.04.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Außerdem hat der Gemeinderat beschlossen, das Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne eine Umweltprüfung durchzuführen.		Die Beschlüsse wurden am 07.05.2025 im "stadtblatt" (Heidelberger Amtsanzeiger) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.		Die Öffentlichkeit konnte sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 12.05.2025 bis 23.05.2025 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.		Der Entwurf des Bebauungsplans, der örtlichen Bauvorschriften, die Begründung mit Umweltbericht sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Gutachten haben nach ortsüblicher Bekanntmachung am 03.12.2025 im "stadtblatt" in der Zeit vom 08.12.2025 bis 14.01.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.		Der Entwurf des Bebauungsplans, der örtlichen Bauvorschriften, die Begründung mit Umweltbericht sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Gutachten haben nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.06.2026 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung gemäß §§ 10 BauGB, 74 LBO i.V.m. § 4 GemO beschlossen.		Der Entwurf des Bebauungsplans, der örtlichen Bauvorschriften, die Begründung mit Umweltbericht sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Gutachten haben nach ortsüblicher Bekanntmachung am 12.08.2026 in Kraft getreten.	
Vermessungsamt	OB-Referat	Stadtplanungsamt	Stadtplanungsamt	OB-Referat	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
gez. Jelinek	gez. St. Lenz	gez. i. A. Zettner	gez. i. A. Zettner	gez. St. Lenz	gez. i. A. Zettner	gez. i. V. J. Odszuck	gez. i. V. J. Odszuck	gez. i. V. J. Odszuck	gez. i. A. Zettner				

Heidelberg